

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kelterhaus der Ortsgemeinde Dienethal

§ 1

Die Ortsgemeinde Dienethal stellt allen in der Gemeinde wohnenden Personen das Kelterhaus kostenpflichtig zur Verfügung.

Auswärtige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht wird. Die gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 2

Jede Benutzung bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Dienethal.

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten zum Zwecke der Obstverarbeitung unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt.

§ 3

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Dienethal an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Dienethal von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kelterhauses stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Dienethal und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Dienethal. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Dienethal als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

(3) Die Ortsgemeinde Dienethal haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen-

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dienethal sofort mitzuteilen.

(5) Schäden an benutzten Gebäuden, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dienethal umgehend anzuzeigen.

§ 4

Vor, während und nach der Benutzung sind alle Bedingungen eines hygienischen Arbeitens zu erfüllen. Der Benutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln zu beachten.

Am Schluss der Benutzung sind:

- a) die Räume in ordentlichem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu verlassen,
- b) die Geräte, Instrumente usw. hygienisch einwandfrei zu reinigen,
- c) die Lichtquellen auszuschalten,
- d) die Wasserzapfvorrichtungen zu schließen.

§ 5

Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nichtortsansässigen Personen wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

§ 6

Die Höhe der Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen. Die Verbandsgemeindekasse Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Dienethal.

§ 8

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung von angefallenen Abfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 1991 in Kraft.

5409 Dienethal, 28. Dezember 1990

Ortsgemeinde Dienethal
Wagner
Ortsbürgermeister

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kelterhaus der Ortsgemeinde Dienethal vom 02. Oktober 2001

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kelterhaus der Ortsgemeinde Dienethal vom 28. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren errechnen sich aus:

- | | |
|--|-----------|
| a) Grundgebühr pro Tag und Nutzung | 7,50 Euro |
| b) Verbrauchsgebühr gemessen nach
Stromverbrauch (kw) x Faktor 7,50 €/kWh | |

Artikel II

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kelterhaus tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28. Dezember 1990 außer Kraft.

56379 Dienethal, 02. Oktober 2001
Ortsgemeinde Dienethal

Werner Pfaff
Ortsbürgermeister